



STELLUNGNAHME zum Antrag CDU-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2017/0494 Dez. 2
Erläuterung der Sachlage des Aufzugs in Karlsruhe zum G-20-Gipfel		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	26.09.2017	24	x	

Kurzfassung

Die Stadtverwaltung war im Vorfeld nicht über den Aufzug informiert worden, der am 7. Juli 2017 gegen 22:30 Uhr durch die Innenstadt von Karlsruhe zog.

Es sind beim Polizeipräsidium Karlsruhe keine Straftaten im Zusammenhang mit dem Aufzug registriert worden.

Wer für den Aufzug verantwortlich war, ist nicht bekannt.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		☒ x	☐ nein	☐	☐ ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen) Kontierungsobjekt: (bitte auswählen) Ergänzende Erläuterungen:					
Kontenart:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	☒ x	☐ nein	☐	☐ ja	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	☒ x	☐ nein	☐	☐ ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	☒ x	☐ nein	☐	☐ ja	abgestimmt mit

Die Fragen im Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion können im Einzelnen wie folgt beantwortet werden:

1. Die Stadtverwaltung legt dar, ob sie von dem Aufzug, der am 7. Juli 2017 gegen 22:30 Uhr durch die Straßen von Karlsruhe zog, wusste und ob der Aufzug durch die Versammlungsbehörde genehmigt wurde.

Der Aufzug war im Vorfeld beim Ordnungs- und Bürgeramt als zuständiger Versammlungsbehörde nicht angemeldet worden.

2. Wenn nicht: ob dieser Aufzug in dieser Art und Weise durch die Versammlungsbehörde genehmigt worden wäre?

Versammlungen sind nicht genehmigungspflichtig - sie müssen lediglich bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet werden. Ausnahmen von der Anmeldepflicht gibt es bei sogenannten Spontanversammlungen oder Eilversammlungen.

Beschränkende Maßnahmen wie beispielsweise Auflagen oder gar ein Verbot kommen nur bei einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in Betracht. Dafür besteht eine hohe juristische Hürde.

Ob und wenn ja welche Auflagen bei einer rechtzeitigen Anmeldung dieses Aufzuges von der Versammlungsbehörde erlassen worden wären, kann im Nachhinein nicht abschließend beantwortet werden. Dies wäre unter anderem auch vom Ergebnis eines Kooperationsgespräches mit der verantwortlichen Anmelderin oder dem verantwortlichen Anmelder abhängig gewesen.

3. Die Stadtverwaltung legt dar, ob Erkenntnisse darüber vorliegen, dass aus diesem Aufzug heraus Straftaten begangen wurden.

4. Die Stadtverwaltung legt dar, ob sie weiß, welche Personen oder Organisationen zu diesem Aufzug aufgerufen hatten beziehungsweise wer für diesen verantwortlich war.

Da der Stadtverwaltung keine entsprechenden Informationen vorliegen, wurde das Polizeipräsidium Karlsruhe um Stellungnahme gebeten. Von dort wurde Folgendes mitgeteilt:

Zu 3.: Im Zusammenhang mit der Spontanversammlung „No G20“ wurden beim Polizeipräsidium Karlsruhe keine Straftaten registriert. Jedoch wurde ein auf der Kriegstraße fahrender Streifenwagen von der Badenwerkbrücke aus mit einem mit Urin befüllten Beutel beworfen. Zu einer Beschädigung kam es nicht.

Zu 4.: Insgesamt versammelten sich etwa 30 Personen zu der Spontanversammlung. Diese konnten dem linken Spektrum zugeordnet werden. Ein Versammlungsleiter vor Ort wurde nicht festgestellt.